

ZPO

Säumnisentscheid der Schlichtungsbehörde nach Reduktion des Streitwerts

Art. 52, 53, 147, 206 Abs. 2, 212 ZPO

Eine Reduktion des Streitwerts während der Schlichtungsverhandlung mit gleichzeitigem Antrag auf Entscheid ist zulässig, wenn die beklagte Partei im Voraus durch die Vorladung explizit über die Risiken des unentschuldigten Nichterscheinens informiert war.

OGer BE, ZK 16 535, vom 13. Dezember 2016

Die Beschwerdegegnerin hatte bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland ein Schlichtungsgesuch gegen den Beschwerdeführer gestellt mit dem Begehren um Zahlung von CHF 2'703.10. Trotz ordnungsgemässer Vorladung war der Beschwerdeführer der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben. Im Rahmen der Verhandlung hatte die Beschwerdegegnerin den Streitwert der Hauptforderung auf CHF 2'000 reduziert und einen Entscheid nach Art. 212 ZPO beantragt. Die Schlichtungsbehörde hatte danach das Entscheidverfahren durchgeführt und das reduzierte Rechtsbegehren gutgeheissen. Der Beschwerdeführer hatte daraufhin Beschwerde gegen ihren Entscheid beim Obergericht Bern eingereicht.

Der Beschwerdeführer rügte die Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie des Gebots des Handelns nach Treu und Glauben aufgrund der unerwarteten Änderung des Rechtsbegehrens während der Schlichtungsverhandlung. Das Gericht hielt es für fraglich, ob die Schlichtungsbehörde einen Entscheid fällen könne, wenn die beklagte Partei säumig sei und deshalb von der Herabsetzung des Streitwerts sowie vom Antrag auf Entscheid keine Kenntnis hatte. Gemäss überwiegender Lehre könne die klagende Partei im Säumnisfall der beklagten Partei auch noch anlässlich der Schlichtungsverhandlung einen Antrag auf Entscheid stellen, wenn vorgängig in der Vorladung auf die Entscheidungsmöglichkeit bei Säumnis hingewiesen worden sei. Somit müsse die beklagte Partei bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Streitwert bis CHF 2'000 immer mit einem Entscheid rechnen.

Das Gericht führte aus, das Bundesgericht habe sich zu dieser Frage noch nicht geäußert. Die Obergerichte Zürich,

Solothurn und Genf hätten ähnliche Fälle dahingehend beurteilt, dass der Gehörsanspruch des Beklagten verletzt worden sei, da in der Vorladung jeweils nicht explizit auf die Säumnisfolgen hingewiesen worden sei.

Das Gericht hielt jedoch abschliessend fest, dass sich der vorliegende Sachverhalt von den anderen Fällen klar unterscheide. Demnach habe die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland bereits in der Vorladung im Haupttext und in normaler Schriftgrösse ausdrücklich und für Laien verständlich darauf hingewiesen, dass im Säumnisfall ein Entscheid möglich sei, wenn anlässlich der Schlichtungsverhandlung eine Reduktion des Streitwerts auf CHF 2'000 oder weniger erfolge und entsprechend Antrag gestellt worden sei. Somit sei explizit und unmissverständlich auf die Möglichkeit eines Entscheids bei Reduktion des Streitwerts hingewiesen worden. Die Entscheidungsmöglichkeit ergebe sich unmittelbar aus der das Zivilverfahren beherrschenden Dispositionsmaxime. Die beklagte Partei habe sicher mit einem Entscheid rechnen müssen, zumal der ursprüngliche Streitwert unwesentlich höher lag als die Grenze von CHF 2'000. Die Schlichtungsbehörde habe aufgrund der ausreichenden Hinweise weder widersprüchlich noch treuwidrig gehandelt.

Zusammenfassend hielt das Gericht fest, dass die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen sei.

Kommentar

Der Entscheid ist zu begrüssen. Der Sachentscheid durch die Schlichtungsbehörde stellt keine übertriebene Härte dar, wenn auf der Vorladung explizit und unmissverständlich auf die möglichen Risiken bei Säumnis hingewiesen wurde (vgl. SPÜHLER, in: CAN 2015 Nr. 78, S. 218, 221). Wegen des Hinweises in der Vorladung musste mit einem Entscheid gerechnet werden. Andernfalls würden derartige Fälle zugunsten der säumigen Partei zu ungebührlichen Prozessverschleppungen führen. Zudem entspricht es der gesetzlichen Konzeption, dass weitreichende prozessuale Nachteile gegenüber säumigen Parteien unvermeidbar sind.

Aus praktischer Sicht wäre es vorerst für alle Schlichtungsbehörden ratsam, die Vorladungen analog der diesem Entscheid zugrundeliegenden zu gestalten und mit expliziten Hinweisen zu den Säumnisfolgen zu versehen. Nichtsdestotrotz wäre es wünschenswert, wenn sich das Bundesgericht zeitnah dazu äussern und somit zur Rechtssicherheit beitragen würde.

Desirée Dietlin